

Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Projekt G.016182408

Str. 5060, GE Freihung-Weiherhammer

DB Netz AG

Region Süd

Projekte Netz Regensburg I.NA-S-P324

Sandstr. 38-40

90443 Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

A.	Projektübersicht	5
B.	Angaben zur Baustelle und Ausführung	6
0.1	Angaben zur Baustelle	6
0.1.1	Lage der Baustelle.....	6
0.1.2	Besondere Belastungen.....	6
0.1.3	Vorhandene Anlagen	7
0.1.3.1	Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG	7
0.1.3.2	Kabel und Leitungen Dritter	7
0.1.3.3	Angaben zur Strecke / zu den Strecken.....	7
0.1.3.4	Oberbau	8
0.1.4	Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle.....	10
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	11
0.1.6	bleibt frei.....	11
0.1.7	bleibt frei.....	11
0.1.8	Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen.....	11
0.1.9	Baugrund.....	13
0.1.10	Bleibt frei	14
0.1.11	Bleibt frei	14
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	14
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten.....	14
0.1.14	Schutzmaßnahmen.....	14
0.1.15	bleibt frei.....	14
0.1.16	bleibt frei.....	14
0.1.17	Hindernisse.....	15
0.1.18	Kampfmittel.....	15
0.1.18.1	Kampfmittelfreimessung	15
0.1.18.2	Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung.....	16
0.1.19	Baustellenverordnung.....	16
0.1.20	Auflagen Dritter.....	16
0.1.21	bleibt frei.....	16
0.1.22	Vorarbeiten des AG	16
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	16
0.2	Angaben zur Ausführung.....	17
0.2.1	Bauablauf	17
0.2.2	Erschwernisse	18
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	18
0.2.4	Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7).....	18

0.2.4.1	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG.....	18
0.2.4.2	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN.....	18
0.2.5	Kontaminierte Bereiche.....	20
0.2.6	Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen	20
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	20
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	20
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer.....	20
0.2.10	bleibt frei.....	20
0.2.11	bleibt frei.....	21
0.2.12	bleibt frei.....	21
0.2.13	Eignungs und Gütenachweise	21
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial	21
0.2.14	Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen	22
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	22
0.2.15.1	Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept.....	23
0.2.15.1.1	Entsorgungs- und Zuführungskonzept.....	23
0.2.15.1.2	Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen.....	24
0.2.15.1.3	Deklarationsanalytik	25
0.2.15.2	Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung	25
0.2.16	Materialbeistellung durch Auftraggeber.....	25
0.2.17	Materialliefer- und Abfuhrplan.....	26
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	26
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	26
0.2.20	bleibt frei.....	27
0.2.21	bleibt frei.....	27
0.2.22	bleibt frei.....	27
0.2.23	Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)	27
0.2.24	Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)	27
0.2.25	Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16).....	28
0.2.26	Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten	28
0.2.27	Ausführung Planumsverbesserung	28
0.2.28	Ausführung Entwässerungseinrichtung.....	29
0.2.29	Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6).....	29
0.2.30	Arbeiten an Signalanlagen.....	29
0.2.31	Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich.....	29
0.2.32	Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung.....	29
0.2.32.1	Absteckung.....	29

0.2.32.2	Abnahmevermessung.....	29
0.2.32.3	Lichttraummessung (und Engstellendokumentation)	30
0.2.33	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	30
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	30
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen	31
0.4.1	Nebenleistungen.....	31
0.4.2	Besondere Leistungen.....	31
0.5	Technische Bearbeitung.....	31
0.5.1	Ausführungsunterlagen.....	31
0.5.2	Bestandsunterlagen und Dokumentation	31
0.5.3	Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)	32

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauabschnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
1.	Bf Großalbershof WE W101, WE W106 gesonderte Vergabe
2.	Bf Vilseck WE W17, GE WV W17-W18, WE W18, WE W21 gesonderte Vergabe
3.	GE Freihung-Weiherhammer km 29,721 – 33,410 und km 36,000 – 41,944 – 3.687 m + 5.944 m = 9.631 m GE GE mit GMT (BR), konventionell im Bereich der Bahnsteige und in Anschlussbereichen an EÜ mit BB (vBE) einschließlich Erneuerung der Brückenbalken EÜ km 36,362 (55 BB) und EÜ km 41,934 (55 BB) – Abschnittsweise Herstellung PSS – 5 Bahnübergänge: Erneuerung der Befestigung 2 Fußgängerüberwege: Erneuerung der Befestigung – Gräben profilieren, TE spülen
4.	Bf Weiherhammer GE Gleis 1, GE Gleis 3a-3b gesonderte Vergabe
5.	GE Weiherhammer-Weiden km 42,752 – 50,322 gesonderte Vergabe
6.	IH – Maßnahmen im Abschnitt ca. km 23,9 – 26,1 gesonderte Vergabe

Inhalt dieser Ausschreibung ist Bauabschnitt 3.

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland: Bayern

Landkreise: Amberg-Sulzbach, Neustadt an der Waldnaab

Lage im Netz: Netzbezirk Weiden

Strecke: 5060 Neukirchen - Weiden

von km 29,6 bis km 42,0

Lage des Bahnkörpers:

Geländegleich / Damm / Einschnitt

An den Baubereich grenzen:

Gewerbegebiete / Felder/Wiesen / Wald / Wohngebiete Freihung, Röthenbach, Weiherhammer

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht die Rand-/Rangierwege, sofern nicht im Bauvertrag § 15. 1 anders geregelt.

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

- per Schiene über die anschließenden Betriebsgleise
- per Straße: zu den Bahnübergängen in den Umbaubereichen
Vilseck: Zufahrt von der Bahnhofstraße an den Gleisbereich Gleis 8 bei km 20,245
Weiherhammer: Zufahrt zu Gleis 5 bei ca. km 42,560 von der Bahnhofstraße aus

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Vilseck: Eingleisstelle in Gleis 8, Zufahrt von der Bahnhofstraße an den Gleisbereich bei km 20,245

Desweiteren besteht die Möglichkeit an den Bahnübergängen im Umbaubereich aufzugleisen.

Der AG stellt keine weitere Aufgleismöglichkeit zur Verfügung. Diese ist bei Bedarf vom AN selbst zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben und anschließend vollständig rückzubauen. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Die für die Arbeitszüge notwendigen Gleise und Weichen in den entsprechenden Bahnhöfen hat sich der AN in eigener Verantwortung zu mieten bzw. zu reservieren. (optional nach regionaler Erfordernis und Möglichkeit).

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

In den Umbaubereichen sind folgende Brücken, Durchlässe, Bahnübergänge und Bahnsteige vorhanden:

- EÜ Ringmühlgraben km 29,768
- SÜ B299 km 29,788
- BÜ Unterer Rofachweg km 30,361
- EÜ Marktstraße km 30,670
- DL km 31,297
- Bahnsteig HP Thansüß bahnlinks km 32,080 – 32,180
- SÜ Mauerhofweg km 32,348
- Standplatz mit Kabelschacht und F-Sprecher (alt) bahnrechts km 33,162
- BÜ km 36,200
- EÜ ü. Weiher km 36,362
- BÜ km 36,485
- Bahnsteig HP Röthenbach bahnrechts km 37,010 – 32,112
- Reisendenübergang km 37,114
- DL km 37,445
- DL km 38,381
- DL km 38,900
- DL km 39,347
- DL km 39,643
- BÜ km 39,664
- DL km 40,380
- DL km 41,358
- Fußgängerüberweg km 41,124
- BÜ km 41,625
- EÜ Mühlbach km 41,749
- EÜ Röthenbach km 41,934

Entwässerungsschächte, Kabelkanäle, Signale, Beleuchtungsmaste u.W. gemäß Lageplan.

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Über Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter wird bei der Kabeleinweisung informiert.

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

Streckenstandard	R120
Streckenklasse	D4 - 22,5 t / 8,0 t/m
Streckenbelastung	≤ 10.000 Lt/d
VzG-Streckengeschwindigkeit:	
Freie Strecke 5060	140 km/h
Gleisgeometrie:	siehe Trassierungsentwurf

0.1.3.4 Oberbau

Oberbauanordnung freie Strecke Freihung - Weiherhammer

von km	bis km	Länge [m]	Oberbauform		An- lage	Maß- nahme
			vorhanden	einzubauen		
29.652	29.662	10,40	ESS		W14	Lage
29.662	29.704	41,59	EW 54-500-1:12 B			Lage
29.704	29.706	1,80	VSS	54 E4		SE
29.706	29.721	15,00	W54-B90-1667	54 E4		SE
29.721	29.725	4,45	W54-B70-1588	W54-B70-1667	EÜ	GE + BE
29.725	29.760	34,75	KS54-B58-1588	W54-B70-1667		GE + BE
29.760	29.782	22,50	KS54-B58-1588	W54-B70-1667		GE + BE
29.782	29.900	117,57	KS54-B58-1588	W54-B70-1667		GE + BE
29.900	30.337	435,02	KS54-B58-1588	W54-B70-1667	BÜ	GE + BR
30.337	30.352	15,00	KS54-B58-1588	W54-B90-1667		GE + BR
30.352	30.361	9,30	KS54-H-1588	W54-B90-1667		GE + BR
30.361	30.376	15,00	KS54-B58-1588	W54-B90-1667		GE + BR
30.376	30.634	257,22	KS54-B58-1588	W54-B70-1667	EÜ	GE + BR
30.634	30.649	15,00	KS54-B58-1588	W54-B90-1667		GE + BR
30.649	30.654	5,40	KS54-B58-1588	F180-KS54-B93-1667 *		GE + BR
30.654	30.659	5,00	KS54-B58-1588	F180-KS54-B93-1667		GE + BR
30.659	30.688	29,00	KS54-B58-1588	F180-KS54-B93-1667	EÜ	GE + BR
30.688	30.694	6,00	KS54-B58-1588	F180-KS54-B93-1667		GE + BR
30.694	30.699	5,40	KS54-B58-1588	F180-KS54-B93-1667 *		GE + BR
30.699	30.714	15,00	KS54-B58-1588	W54-B90-1667		GE + BR
30.714	31.880	1.165,60	KS54-B58-1588	W54-B70-1667	Bstg	GE + BR
31.880	32.075	194,68	K54-B58-1588	W54-B70-1667		GE + BR
32.075	32.185	110,10	K54-B58-1588	W54-B70-1667		GE + BE
32.185	32.329	144,25	K54-B58-1588	W54-B70-1667		GE + BR
32.329	32.366	36,65	W54-B70-1667	W54-B70-1667	BÜ	GE + BR
32.366	32.800	434,32	K54-B58-1588	W54-B70-1667		GE + BR
32.800	33.410	609,63	K54-B58-1588	W54-B70-1667		GE + BE
33.410	33.460	50,00	W54-B70-1667			Lage
35.950	35.988	38,00	W54-B70-1588			Lage
35.988	36.000	12,00	W54-B70-1588	54 E4		SE
36.000	36.187	186,70	W54-B70-1588	W54-B70-1667		GE + BR
36.187	36.202	15,00	W54-B70-1588	W54-B90-1667		GE + BR
36.202	36.207	4,80	W54-B70-1588	W54-B90-1667	BÜ	GE + BR
36.207	36.222	15,00	W54-B70-1588	W54-B90-1667		GE + BR
36.222	36.299	77,50	W54-B70-1588	W54-B70-1667		GE + BR
36.299	36.314	15,00	W54-B70-1588	W54-B90-1667		GE + BR
36.314	36.319	5,40	F180-KS54-B93-1667	F180-KS54-B93-1667 *	EÜ	GE + BR
36.319	36.334	14,60	F180-KS54-B93-1667	F180-KS54-B93-1667		GE + BR
36.334	36.349	15,00	F180-KS54-B93-1667	F180-KS54-B93-1667		GE + BE
36.349	36.382	33,00	F180-K54-BB (H)	F180-K54-BB (K)		GE

36.382	36.397	15,00	F180-KS54-B93-1667	F180-KS54-B93-1667		GE + BE
36.397	36.428	30,60	F180-KS54-B93-1667	F180-KS54-B93-1667		GE + BR
36.428	36.433	5,40	F180-KS54-B93-1667	F180-KS54-B93-1667 *		GE + BR
36.433	36.448	15,00	W54-B70-1588	W54-B90-1667		GE + BR
36.448	36.464	16,20	W54-B70-1588	W54-B70-1667		GE + BR
36.464	36.479	15,00	W54-B70-1588	W54-B90-1667		GE + BR
36.479	36.490	10,80	W54-B70-1588	W54-B90-1667	BÜ	GE + BR
36.490	36.505	15,00	W54-B70-1588	W54-B90-1667		GE + BR
36.505	37.014	508,90	W54-B70-1588	W54-B70-1667		GE + BR
37.014	37.094	80,12	W54-B70-1588	W54-B70-1667	Bstg	GE + BE
37.094	37.112	17,98	W54-B70-1588	W54-B70-1667		GE + BE
37.112	37.114	2,40	W54-B70-1588	W54-B70-1667	BÜ pede	GE + BE
37.114	39.643	2.528,80	W54-B70-1588	W54-B70-1667		GE + BR
39.643	39.658	15,00	W54-B70-1588	W54-B90-1667		GE + BR
39.658	39.667	8,40	W54-B70-1588	W54-B90-1667	BÜ	GE + BR
39.667	39.682	15,00	W54-B70-1588	W54-B90-1667		GE + BR
39.682	41.124	1.442,10	W54-B70-1588	W54-B70-1667		GE + BR
41.124	41.126	1,80	W54-B70-1588	W54-B70-1667	BÜ pede	GE + BR
41.126	41.365	239,90	W54-B70-1588	W54-B70-1667		GE + BR
41.365	41.606	240,60	K49-B58-1588	W54-B70-1667		GE + BR
41.606	41.621	15,00	K49-B58-1588	W54-B90-1667		GE + BR
41.621	41.628	7,20	K49-B58-1588	W54-B90-1667	BÜ	GE + BR
41.628	41.643	15,00	K49-B58-1588	W54-B90-1667		GE + BR
41.643	41.710	66,94	K49-B58-1588	W54-B70-1667		GE + BR
41.710	41.740	30,00	K49-B58-1588	W54-B70-1667		GE + BE
41.740	41.754	14,35	K49-B58-1588	W54-B70-1667	EÜ	GE + BE
41.754	41.784	30,00	K49-B58-1588	W54-B70-1667		GE + BE
41.784	41.885	100,65	K49-B58-1588	W54-B70-1667		GE + BR
41.885	41.900	15,00	K49-B58-1588	W54-B70-1667		GE + BE
41.900	41.915	15,00	K49-B58-1588	W54-B90-1667		GE + BE
41.915	41.921	5,40	K49-B58-1588	F180-KS54-B93-1667 *		GE + BE
41.921	41.923	2,40	K49-B58-1588	F180-KS54-B93-1667		GE + BE
41.923	41.926	2,60	W49-B70-1588	F180-KS54-B93-1667		GE + BE
41.926	41.943	17,35	K49-BB	F180-K54-BB (K)	EÜ	GE
41.943	41.944	1,05	W49-B70	F180-KS54-B93-1667		GE + BE
41.944	41.946	1,80	VSS			SE
41.946	41.987	41,59	EW 54-500-1:12 B		W1	Lage
41.987	41.998	10,40	ESS			Lage

GE ... Gleiserneuerung

SE ... Schienenerneuerung einschl. Lageberichtigung

BE ... Bettungserneuerung

BR ... Bettungsreinigung

Lage ... Stopfen/Richten für Lageberichtigung

* ... Auffangvorrichtung (Führungsschienen)

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

Angaben zum Bahnübergang während der Bauarbeiten:

Die Bahnübergänge werden für die Dauer der Baumaßnahme außer Betrieb genommen (eisenbahntechnisch) soweit erforderlich.

- **BÜ km 30,361 (Unterer Rofachweg)**
Maßnahmen: GE mit GMT
Erneuerung der Befestigung mit STRAIL AP/IP/AP + Kantensteine
- **BÜ km 36,200 (Weg)**
Maßnahmen: GE + PSS mit GMT
Erneuerung der Befestigung mit STRAIL IP / außen Asphalt
- **BÜ km 36,485**
Maßnahmen: GE mit GMT
Erneuerung der Befestigung mit STRAIL AP/IP/AP + Kantensteine
- **Reisendenübergang km 37,114**
Maßnahmen: GE mit GMT
Erneuerung der Befestigung mit pedeSTRAIL AP/IP/AP + Kantensteine
- **BÜ km 39,664**
Maßnahmen: GE mit GMT
Erneuerung der Befestigung mit STRAIL AP/IP/AP + Kantensteine
- **Fußgängerüberweg km 41,124**
Maßnahmen: GE mit GMT
Erneuerung der Befestigung mit pedeSTRAIL AP/IP/AP + Kantensteine
- **BÜ km 41,625**
Maßnahmen: GE mit GMT
Erneuerung der Befestigung mit STRAIL AP/IP/AP + Kantensteine

Zuständige Behörden:

Landratsamt Amberg-Weizsach

Schloßgraben 3
92224 Amberg
E-Mail poststelle@amberg-sulzbach.de
Telefon +49 9621 39-0

Landratsamt Neustadt an der Waldnaab

Am Hohlweg 2
92660 Neustadt an der Waldnaab
E-Mail poststelle@neustadt.de
Telefon +49 9602 79-0

Für alle Bahnübergänge:

Der Antrag der Baumaßnahme ist ca. 10 Wochen vor Baubeginn durch den AN einzureichen. Für die Maßnahme und die Umleitung ist ein detaillierter Beschilderungsplan durch die Bau-firma zu erstellen und mit dem Antrag einzureichen. Die Ausführung erfolgt ebenfalls durch die Bau-firma.

Die Auflagen bzw. geltenden Verordnungen und Vorschriften sind vom AN bei der/den zuständigen Behörde/n schriftlich einzuholen (12 Wochen vor Baubeginn), notwendige Genehmigungen sind zu stellen und einzuhalten.

Der Antrag für die Sperrung ist **10 Wochen** vor Baubeginn durch den AN schriftlich zu stellen.

Alle notwendigen Sicherungsleistungen im Zusammenhang mit einer (auch temporären) Sperrung sind durch den **AN** zu leisten.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

keine besonderen Anmerkungen

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Bereitstellungsflächen:

Die Bereitstellungs- und Lagerflächen für die Dauer der Bauzeit sind durch den AN zur Verfügung zu stellen.

Es wurden Vorabstimmungen durch den AG zu folgenden möglichen Flächen getroffen:

Fläche 2:

Lage: ca. km 20,1 – 20,4 bahnrechts

Größe: ca. 3.000 m², Lagerplatz/Ruderalfläche

Gemeinde: Vilseck, Gemarkung: Vilseck, Flurstück Nr. 674/2



Fläche 3:

Lage: ca. km 20,1 – 20,5 bahnlinks

Größe: ca. 4.000 m², Ruderalfläche/Wiese

Gemeinde: Vilseck, Gemarkung: Vilseck, Flurstück Nr. 674/2



Fläche 4:

Lage: ca. km 42,3 - 42,5 bahnlinks

Größe: ca. 800 m², Lagerplatz/Wiese

Gemeinde: Weiherhammer, Gemarkung: Etzenricht, Flurstück Nr. 2097/24, 2097/25, 2097/84



Fläche 5:

Lage: ca. km 42,4 - 42,6 bahnlinks

Größe: ca. 2.000 m², Lagerplatz

Gemeinde: Weiherhammer, Gemarkung: Etzenricht, Flurstück Nr. 2097/86

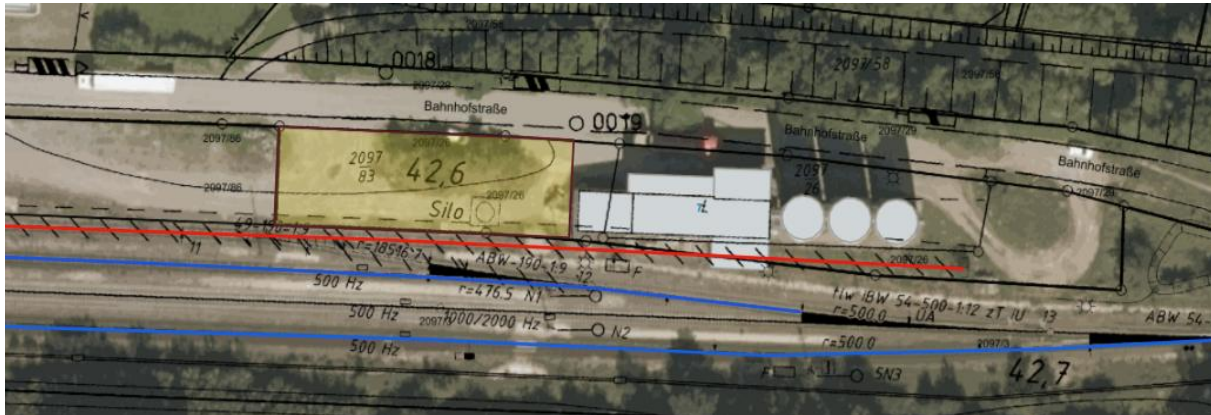


Fläche 6:

Lage: ca. km 42,6 - 42,7 bahnlinks

Größe: ca. 800 m², Ruderalfläche

Gemeinde: Weiherhammer, Gemarkung: Etzenricht, Flurstück Nr. 2097/83



Im Rahmen der Pflicht des Zusammenwirkens mit anderen Unternehmen (Punkt 0.2.19) sind mit den AN der gesondert vergebenen Bauabschnitte ggf. Abstimmungen zu treffen über eine gemeinsame Nutzung der o. g. Flächen.

Schutzmaßnahmen gegen Staubemissionen sind auf den BE - Flächen **zwingend** vorzuhalten und zu betreiben. Schutzmaßnahmen in Form von Bewässerungsanlagen für die Entladung von Bettungsrückständen und von Altschotter. Die Bewässerungsanlagen sind auf die Geschwindigkeit und die Menge der entladenen Stoffe (zum Beispiel m³/Minute) zu dimensionieren.

Zufahrten zu und von den BE-Flächen sind ständig sauber zu halten. Dazu gehören auch ggf. durch den Baustellenverkehr verunreinigte öffentlich-rechtliche Verkehrsflächen. Die Reinigung hat mindestens 1x wöchentlich und bei besonderen Verschmutzungen zusätzlich zu erfolgen.

Soweit der AN weitere Flächen als der vom AG zugewiesenen Flächen zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z. B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

(min. Übergabeprotokoll und Rücknahmeprotokoll)

0.1.9 Baugrund

Die Baugrundgutachten liegen als Anlage 3.5 bei.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Im Umbaubereich km 36,0 bis ca. km 43,5 führt die Strecke 5060 durch das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im Westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab“ und befindet sich im / am FFH-Gebiet: Heidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach.

Lärmschutz

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom AN im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind“ (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens 8 Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Im Bereich der Baustelle und dem Baubereich angrenzenden Bäume, Pflanzen, Vegetationsflächen und dergleichen sind zu schützen. Die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gesetze und Normen sind zu beachten.

Materiallagerungen außerhalb der BE-Flächen sind strengstens verboten. (Randbereiche sind frei-zuhalten). Zuwegungen von der BE-Fläche zur Strecke sind mit der Umweltfachlichen Bauüberwachung vorab abzustimmen.

Maßnahmen zum Staubschutz (Wässern beim Einschottern bzw. beim Abladen, Ausbunkern, Ausladen, auf Halde schieben von Bettungstoffen und Erdreich auf den BE Flächen) sind zu treffen.

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

0.1.18.1 Kampfmittelfreimessung

Kampfmittelvoreinschätzung

Im Auftrag des AG wurde eine Kampfmittelvoreinschätzung (z.B. Luftbildauswertung) auf das Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt. Für folgende Bereiche besteht der Verdacht auf eine potentielle Kampfmittelbelastung:

Potentiell belastete Streckenkilometer (näherungsweise)

KMVF Bombardierung
km 41,21 – 41,40
km 41,73 – 41,90
km 42,95 – 43,18
km 50,40 – 50,64
km 50,93 – 51,00
KMVF Raketenbeschuss
km 50,40 – 50,54
km 50,93 – 51,00
KMVF Artilleriebeschuss
km 48,62 – 49,28
km 50,28 – 51,00
KMVF Brückensprengung
km 41,87 – 42,00
km 42,72 – 42,85
km 42,97 – 43,19

Gemäß Einschätzung des Kundenteams Altlasten- und Entsorgungsmanagement von DB Immobilien kann ausgeschlossen werden, dass in der Bettung Kampfmittel mit Nettoexplosivstoffmassen >100 g verblieben sind. Somit ist die Bettung als frei von Abwurfmunition zu betrachten.

Georadarmessung/Oberflächensondierung

Für die Abschnitte km 41,210 – 41,400 und 41,710 – 41,896 ist im Januar 2026 eine In den o.g. Abschnitten wird im Auftrag des AG im Vorfeld der Maßnahme eine Georadarmessung Georadarmessung vorgesehen.

Kampfmittelerkundung während der Bauzeit

Der AN führt nach dem konventionellen Gleisrückbau eine vollflächige, punktuell Bodeneingreifende Kampfmittelräumung durch. Hierfür sind folgende Arbeitsschritte vorgesehen:

1. Visuelle Absuche des Abschnitts, Entfernung von oberflächlich sichtbarem Kleineisen und metallischen Abfällen
2. Vollflächige, punktuell bodeneingreifende Kampfmittelräumung im Schotterbett vor dessen Ausbau unter Einsatz von Metallsuchgeräten (MSG), ggf. auch Eisensuchgeräten mit Such-/Räumtiefe mind. 30cm.

3. Erteilung Arbeitsfreigabe für lagenweisen Schotterausbau und Kampfmitteltechnische Fachaufsicht beim Ausbau des Schotters. Punkt 2 und 3 bis Erreichen des Planums wiederholen.
4. Vollflächige, punktuell bodeneingreifende Kampfmittelräumung auf dem Planum nach Ausbau des Schotters unter Einsatz Eisensuchgeräten mit Such-/Räumtiefe mind. 1,0m
5. Dokumentation der Arbeiten und Ausstellung Kampfmittelfreigabebescheinigung.

Der AG übergibt hierfür vor der Ausführung ein auf den Bauablauf des AN angepasstes Räumkonzept, sowie eine Gefährdungsabschätzung.

Nach Durchführung des konventionellen Gleisrückbaus führt der AN auf dem Schotter-/Erdplanum die o.g. Kampfmittelerkundung durch.

0.1.18.2 Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung

Die Gestellung durch den AN

Die Gestellung einer baubegleitenden Fachaufsicht für Kampfmittelräumarbeiten, die den Vorgaben gemäß SprengG, insbesondere § 20 SprengG entspricht, obliegt dem AN.

0.1.19 Baustellenverordnung

Ob für die Baustelle ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt wird, wird dem AN zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

0.1.20 Auflagen Dritter

keine besonderen Anmerkungen

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Arbeiten der Fachdienste zu Beginn und Ende der Sperrpausen - siehe 0.2.1

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Die Maßnahmen der Baubchnitte 1, 2, 4, 5 und 6 werden gesondert vergeben
- siehe Punkt A „Projektübersicht“.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Bautechnologie:

Technologie nach Wahl des AN.

Eine Zusammenstellung der Abschnitte GMT / konventioneller Umbau aus der Planung des AG angenommen auf der Grundlage der vorhandenen Randbedingungen liegt als Anlage Bautechnologie bei.

Hinweis zur Umbaureihenfolge:

Die Bettungsarbeiten sind grundsätzlich vor den Gleisumbauarbeiten durchzuführen (Einsatz BRM vor Einsatz Umbauzug).

Das Erd-, und Schotter-Planum **dürfen nicht** mit luftbereiften Fahrzeugen befahren werden.

Hinweis für Stopfarbeiten:

Sollte durch die vom AN eingesetzte Bautechnologie ein verlorener Stopfgang für die Erbringung des Bausolls erforderlich werden, so wird dieser nicht besonders vergütet, sondern ist in die übrigen Positionen einzurechnen.

Für alle Bahnübergänge:

Im Bereich der Bahnübergänge ist verzinktes Kleineisen (korrosionssgeschützt, bzw. inkl. Korrosionsschutzmittel) einzubauen.

Hinweis Randwegkonstruktionen:

Ggf. erforderliche Randwegkonstruktionen können erst auf Grundlage der Bearbeitung der QP mit neuer Trassierung festgelegt werden.

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, frei zu halten, gemäß Bauablaufrahmenplan des AG: am Anfang der Sperrzeit **8 h** und am Ende der Sperrzeit **6 h** (beim Belastungsstopfgang 0,5 h und 1,0 h).

Die für die Fachdienste notwendigen Zeiten zu Beginn und Ende der Sperrpausen sind in die Bauablaufpläne des AN einzutragen.

Die vorgenannten Zeiten stehen dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich entsprechend.

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, notwendig werden.

Zeiten für Arbeiten Dritter:

Die Maßnahmen BA3 GE Freihng - Weiherhammer, BA4 GE Bf Weiherhammer und BA5 GE Weiherhammer-Weiden sind in einer gemeinsamen Sperrpause vom 12.04.26 23:00 bis 25.05.26 05:00 des gesamten Streckenabschnittes Freihung - Weiden auszuführen, so dass gegenseitige Abhängigkeiten / Einschränkungen hinsichtlich Logistikfahrten usw. bestehen.

Außerdem befinden sich die Sperrpausen für die Maßnahmen BA1 Großalbershof, BA2 Vils-eck und BA6 EÜ km 24,019 innerhalb der o. g. Sperrung.

Darum werden Logistikfahrten von / nach Schwandorf vom 08.05.26 17:00 bis 11.05.26 04:00 und vom 15.05.26 23:00 bis 18.05.26 04:00 nicht möglich sein.

Die entstehenden Mehraufwendungen für Abstimmungen und bei der Bauausführung sind in die Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Arbeitsunterbrechungen:

- keine lärmintensiven **Oberbau- und Verladearbeiten sowie Sicherung mit ATWS in Wohngebieten zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr**
- Sollte der AN im Nachtzeitraum in Wohngebieten lärmintensive Arbeiten ausführen wollen/müssen, hat er die notwendigen Genehmigungen mit ausreichendem Vorlauf zu beantragen
- Verladearbeiten oder sonstige Arbeiten an den dem AN überlassener Flächen (gem. Punkt 0.1.8.) sind ausschließlich werktags zu folgenden Zeiten gestattet: **Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr**

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

bleibt frei

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

Allgemeines

Die Sicherungsleistungen umfassen alle Leistungen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb, soweit diese von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen.

Die kompletten Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen für diese Baumaßnahme, einschließlich der Vor- und Nacharbeiten, werden durch den AN erbracht.

Alle durch den Bauablauf des AN erforderlichen Sicherungsleistungen sind durch den AN zu planen, zu kalkulieren und in den entsprechenden Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Neben dem Baustellenbereich sind auch ggf. Vormontageplätze, Übergabepunkte u. dgl. zu berücksichtigen.

Die Planung hat unter Abstimmung mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS), unter Berücksichtigung des Bauverfahren, des Bauablaufes und der örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Ril 132.0118 und das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 78 sowie DGUV Regel 101-024.

Die ausgeschriebenen Sicherungsleistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Sicherungsleistungen Vorarbeiten
- Sicherungsleistungen Hauptbauarbeiten
- Sicherungsleistungen Nacharbeiten
- Sicherungsleistungen Belastungsstopfung
- Bauaffine Dienstleistungen

Die Sicherungsplanung erfolgt auf der Grundlage für die Sicherungsplanung (Anlage 3.8) und der Angaben des Bauunternehmens.

Sicherungsleistungen für Arbeiten die durch Dritte (z. B. Fachdienste des AG) erbracht werden, sind ebenfalls durch den AN auszuführen. Diese Arbeiten sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind zu planen, zu kalkulieren und in die Preise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Das ausführende Sicherungsunternehmen muss bei der Deutschen Bahn AG entsprechend der geforderten Sicherungsmaßnahme präqualifiziert sein.

Sicherungsleistung Vorarbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Vorarbeiten (z.B. Vermessung, Baustellenbegehungen aus eigener Veranlassung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Vorarbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Haupt-Bauarbeiten

Die für die Hauptleistungen Bau erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Nacharbeiten

Die Sicherung für durch den AN zu leistende Nacharbeiten (z.B. Randwegarbeiten, Beräumung etc.) ist im Angebot zu berücksichtigen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Die Nacharbeiten des AG, auch für den AG leistende Dritte, sind in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 genannt. Der dazu erforderliche Sicherungsaufwand ist vom Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Sicherungsleistung Belastungsstopfgang

Die Hauptleistungen Bau -Belastungsstopfgang- sind mit den dazu erforderlichen Sicherungsleistungen durch den Bieter in der Sicherungsübersicht Anlage 3.9 einzutragen und in den Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Bauaffine Dienstleistungen

Die ausgeschriebenen bauaffinen Leistungen gliedern sich in folgende Teilleistungen:

- Signalisierung: Sh 2 - Signale
Angaben zu gesperrten Gleisen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben
- Signalisierung: Lf - Signale
Angaben zu La-Stellen sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben
- Signalisierung: Gleismagnete
Angaben zu Gleismagneten sind in den Vorbemerkungen zu den Bauhauptleistungen unter dem Punkt 0.2.23 Betriebliche Angaben beschrieben

Angaben zur Sicherungsplanung

Siehe Grundlagen für die Sicherungsplanung Anlage 3.8.

Die Sicherung für den Weg zu und von der Arbeitsstelle ist durch den AN im Angebot zu berücksichtigen und in dem Preis der Leistungsposition einzurechnen.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Regelung gültig seit 01.08.2023 - Umweltverträglichkeit auf Basis der Klassifizierung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bzw. BBodSchV

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) am 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial oder MEB im Bauvorhaben die schriftliche Zustimmung des AG dafür einzuholen, dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen und es ist die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagt für Ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten Mineralischen Ersatzbaustoffe wie u.a. Kuppel- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Erfüllt ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien, hat der AN in Verbindung mit dem Antrag zusätzlich eine Voranzeige gemäß Anlage 8 EBV im System ZEDAL zu erstellen:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

Bei Entsorgung der Stoffe wird zwischen zwei grundsätzlichen Varianten zu unterscheiden:

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Holz / Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter incl. BRM-Material	Auftraggeber	0.2.15.1
Bodenaushub	Auftraggeber	0.2.15.1
ZW in BigBag	Auftraggeber	0.2.15.1
Betonabbruch (Fundamente etc.) und Steine	Auftraggeber	0.2.15.1
Aubauasphalt aus Bahnübergängen	Auftraggeber	0.2.15.1
STRAIL-Platten aus Bahnübergängen	Auftraggeber	0.2.15.1
Material aus dem Rückschnitt von Vegetation, Wurzelwerk, Stubben	Auftraggeber	0.2.15.1

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Abholung durch den AG

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
Abstimmung zw. AG und AN	Schrott und Schiene (Länge max. 5,8m)	Entsorgung	LKW (Schrottcontainer)	Bereitstellungsfläche
Abstimmung zw. AG und AN	Altschwellen aus Umbau mit GMT	Entsorgung	Schwellentransportwagen	Tarifpunkt
Abstimmung zw. AG und AN	Altschwellen aus konv. Umbau	Entsorgung	LKW	Bereitstellungsfläche
Abstimmung zw. AG und AN	Altschotter incl. BRM-Material	Entsorgung	LKW	Bereitstellungsfläche
Abstimmung zw. AG und AN	Bodenaushub	Entsorgung	LKW	Bereitstellungsfläche
Abstimmung zw. AG und AN	Zwischenlagen	Entsorgung	LKW	Bereitstellungsfläche
Abstimmung zw. AG und AN	Ausbauasphalt	Entsorgung	LKW	Bereitstellungsfläche
Abstimmung zw. AG und AN	Beton und Steine	Entsorgung	LKW	Bereitstellungsfläche
Abstimmung zw. AG und AN	Material aus dem Rückschnitt von Vegetation, Wurzelwerk, Stubben	Entsorgung	LKW	Bereitstellungsfläche

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben. Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen. Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunfts-fähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Zur Information, Trennung und Kennzeichnung bei Ausbau, Übergabe und Entsorgung gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag für alle Abfälle.

Haufwerksbildung und Bereitstellung

Für Bereitstellungsflächen und die Sicherungsmaßnahmen auf Bereitstellungsflächen gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und bis zu einem Volumen von 500 m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach Kontamination gemäß UTB bzw. nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

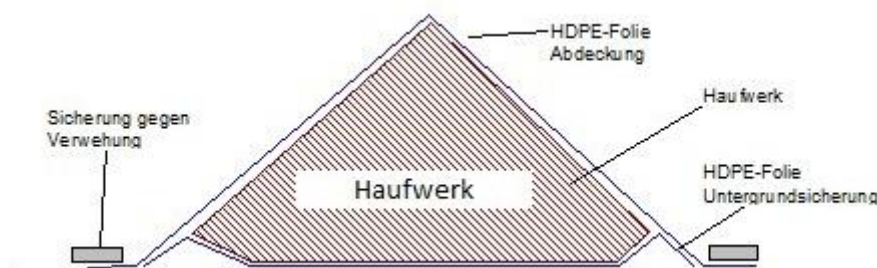
Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abfälle mit der Einstufung LAGA Z 1.2 bis Z2, GS2 und GS3 bzw. RC 2 und RC 3/ BM 2 und BM3 gemäß EBV sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung, jedoch ohne unterliegende Folie, zu sichern. Das von der Oberflächendichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfälle müssen neben der Oberflächenabdichtung eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie entsprechend der nachfolgenden Abbildung erhalten.

Alternativ zu der beschriebenen Abdeckung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

Das Ergebnis der Deklarationsanalytik liegt noch nicht vor.

Es ist jedoch von einer Belastung **größer/gleich Z 1.2, GS-2, BM-F2, RC-2** auszugehen.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

bleibt frei

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
Abstimmung AG und AN	Schienen (Länge ≤ 120m)	Langschienentrans- porteinheit	Tarifpunkt	
Abstimmung AG und AN	Betonschwellen	Schwellentransportwa- gen	Tarifpunkt	GMT
Abstimmung AG und AN	Betonschwellen	Öffentliche Wagen	Tarifpunkt	Konventioneller Umbau
Abstimmung AG und AN	Grundsotter	LKW	Bereitstellungsfläche	Konventioneller Umbau
Abstimmung AG und AN	Grundsotter	Bahnwagen	Tarifpunkt	GMT
Abstimmung AG und AN	Verfüllsotter	Fc-Wagen	Tarifpunkt	

Erforderliches Ab-, Umladen / Aufladen / Entladen / Kippen und Zwischentransporte sind mit einzukalkulieren.

STS stellt AG.

Entladeeinrichtung und Bediener stellt **AN**.

Hinweis für Gleiserneuerung im Fließbandverfahren

Durch den AG werden die Wagengattungen Slps 462 - 464/468 und/oder Sps 466/466.1 beigestellt.

Sollte der AN davon abweichende Schwellenspezialwagen benötigen, so hat er die organisatorischen Vorkehrungen (z.B. Bereitstellung benötigter Übergabewagen oder/und Umladen) in eigener Verantwortung durchzuführen.

Ausnahme:

Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese

abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Tarifpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhöfe:

- Schwandorf
- Weiden

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens **10** Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach

u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Baugleisregelung / Gesperrtes Gleis

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfszüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Die angemeldeten Langsamfahrstellen wie in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

Betriebliche Besonderheiten:

keine

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Abschaltung Oberleitung:

Entfällt (Keine Oberleitung vorhanden)

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Bettungsdicke: 30 cm

Schotter vor Kopf: 40 cm

Planumsneigung: 1:20

Ausführung gemäß LV-Positionen

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

Ausführung gemäß LV-Positionen

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

von km	bis km	Länge [m]	PSS-Dicke [cm]	PSS Korngemisch	Geokunststoffe Anwendungs- fall:	Bemerkungen
29.721	29.762	41	25	KG1		
29.762	29.780		-	-		EÜ Ringmühlgraben
29.780	29.900	120	25	KG1		
30.400	30.659	259	35	KG1		
30.659	30.687		-	-		EÜ Marktstraße
30.687	30.750	63	50	KG1		
30.750	32.100	1.350	35	KG2		
32.800	33.400	600	40	KG1	3.5	
36.200	36.349	149	25	KG2		
36.349	36.382		-	-		BB - EÜ Frankenohe
36.382	36.450	68	25	KG2		
39.300	39.600	300	25	KG2		
40.300	40.600	300	35	KG2		
41.710	41.740	30	35	KG2		
41.744	41.754		-	-		EÜ Mühlbach
41.754	41.784	30	35	KG2		
41.896	41.926	30	35	KG2		
41.926	41.947		-	-		EÜ Röthenbach

Ausführung gemäß LV-Positionen

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

Ausführung gemäß LV-Positionen

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bleibt frei

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

Bleibt frei

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Bleibt frei

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.“

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II - Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.

Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten,

dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:

Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:

DB InfraGO AG

I.IA-S-I 3

Datenmanagement Region Süd,

Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:

Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Das mit der Bestandsdokumentation beauftragte Ingenieurbüro hat sich im Vorfeld der Messung mit der Abteilung Datenmanagement in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Schritte abzustimmen (Grundlagen für die Bestimmung der Nachbargleisbedingungen, Erfassungsrichtung Knoten-Kantenmodell aus DB-GIS, „Lü-Gleise“, Koordinaten). Die der Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung an die Abteilung Datenmanagement zu übergeben.

Die Übergabe hat bis 2 Wochen nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

keine besonderen Anmerkungen

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Ergänzend zu BVB 16.1.1. sind folgende Leistungen u.a. zusätzlich als Nebenleistungen zu erbringen, sofern sie nicht gesondert als Position im LV aufgeführt sind:

Aufwendungen für das Auf- und Abladen sämtlicher für die Bauarbeiten benötigter Stoffe. Eine durch die Bauarbeiten verschmutzte Gleisbettung ist durch den AN zu reinigen. Erfolgt die Entsorgung der ausgebauten Fahrbahnteile über eine Bereitstellungsfläche per LKW, sind Kleineisen und Unterlagsplatten zu sammeln und in aufladbare Behälter an der Bereitstellungsfläche abzustellen.

Die zu entsorgenden Materialien müssen frei von Störstoffen sein. Altschotter, Bettungsreinigungsmaterial, PSS/FSS und Boden müssen insbesondere frei von materialfremden Bestandteilen wie Holz, Metall usw. sein. Kosten, die durch Störstoffe oder bauseitig verursachte Stillstandzeiten bei der bahnseitigen Ver- und Entsorgung entstehen, gehen zu Lasten des AN.

Bei der Auswahl von Bereitstellungsflächen für einen Stoffumschlag per Lkw ist die Erreichbarkeit (Sattelzug zu 40t) sicherzustellen.

Werden durch das gewählte Umbauverfahren Passstücke (inkl. für den Einbau benötigtes Material) erforderlich so sind diese durch den AN zu liefern und einzubauen, inklusive aller erforderlichen Zusammenhangsarbeiten.

Erforderliche Baufeldfreimachung (Beseitigung von Bewuchs, Gehölze, Sträucher, usw.) auf den Logistik-/Montage- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie den Zufahrten sind nach Bedarf auszuführen.

Notwendige Längstransporte, zum Beispiel im Bereich von Bahnsteigen usw., und notwendige Ge-stellung von Wagen/Hilfsmittel durch den AN für die Stofftransporte von und zur Bereitstellungsfläche sind Nebenleistungen.

Die im Bereich der Montage- und Bereitstellungsflächen vorhandenen Kabelkanäle, Kabelschächte, Entwässerungsschächte, LST-Einrichtungen sind zu sichern, bzw. vor Beschädigungen zu schützen.

Die Ausführung von Messarbeiten für alle Arbeiten vor Beginn, während der Arbeiten, sowie für die Abnahme. Feststellen der Gleislage an den Vermarkungs-/ Sicherungspunkten.

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

keine besonderen Anmerkungen, siehe auch BVB Pkt. 16.2 „Planunterlagen“

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

keine besonderen Anmerkungen

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage des Rahmenterminplans des AG / der Ausschreibungsunterlagen – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: <http://www.dbinfrago.com/web/schiennennetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister>) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) in jeweils 15-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 15-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.